

Geschäftsprozess zur Genehmigung bzw. zur Anzeige von Nebentätigkeiten in der Hessischen Lehrkräfteakademie Stand 10.2023

Diese Hinweise gelten sowohl für Beamtinnen und Beamte (inklusive Ausbildungskräfte) als auch Tarifbeschäftigte

Sie wollen außerhalb Ihrer Beschäftigung in der Hessischen Lehrkräfteakademie anderweitig tätig werden?

Als Gegenleistung erhalten Sie ggf. Sach- oder Geldleistungen?

Bevor Sie die Tätigkeit ausüben oder beginnen können, muss zunächst im Rahmen eines Antragsverfahrens geprüft werden, ob diese Tätigkeit konform zu Ihrem Hauptamt ist.

Die Genehmigung bzw. die Anzeige einer beabsichtigten Nebentätigkeit muss zwingend vor der Aufnahme einer Tätigkeit erfolgen.

- 1.) Gehen Sie auf die Informationsplattform der LA und suchen Sie den Antrag für die Beantragung einer Nebentätigkeit (Formulare- Nebentätigkeiten – NT Antrag HBG_LA/NT Antrag TV-H_LA)

[Nebentätigkeiten - Alle Dokumente \(hessen.de\)](#)

- 2.) Füllen Sie den Antrag **vollständig** aus.
Es ist hierbei nicht entscheidend, ob Sie eine Genehmigung einer Nebentätigkeit beabsichtigen oder diese lediglich anzeigen möchten. Die Entscheidung, ob eine genehmigungspflichtige oder anzeigepflichtige Nebentätigkeit vorliegt wird von der personalsachbearbeitenden Stelle der LA getroffen.
- 3.) Der vollständig ausgefüllte Antrag wird auf dem Dienstweg, d.h. über Ihre Vorgesetzte / Ihren Vorgesetzten an Z.1-1 übersandt. Ihre unmittelbare Vorgesetzte / Ihr unmittelbarer Vorgesetzter, ggf. die Sachgebietsleitung und die Dezernatsleitung prüfen und entscheiden inhaltlich, ob die beabsichtigte Nebentätigkeit Ihrem Hauptamt entgegensteht.
- 4.) Eine endgültige Genehmigung oder Versagung erfolgt dann durch Z.1-1. Erst wenn eine entsprechende schriftliche Genehmigung vorliegt, kann die Nebentätigkeit aufgenommen werden.

- 5.) Sollte ohne Genehmigung oder Anzeige eine Nebentätigkeit aufgenommen werden, liegt ein Verstoß gegen beamtenrechtliche bzw. arbeitsvertragliche Verpflichtungen vor, welcher Sanktionen der Dienststelle zur Folge haben kann.
- 6.) Die Informationen zur Genehmigung oder Anzeige von Nebentätigkeiten vom 06/2015 sind damit hinfällig